

Satzung über die Einführung eines Gewerbeparkausweises in Bewohnerparkgebiete

Beruhend auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO Abs. 1 Nr. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung über die Einführung eines Gewerbeparkausweises:

§ 1 Präambel

Wer in einem Bewohnerparkgebiet mit einem selbständigen Betrieb, Geschäft oder Gewerbe niedergelassen ist oder dort als selbständiges freiberufliches Unternehmen einen Sitz hat und keine firmeneigene oder angemietete Parkmöglichkeit (Stellplatz, Garage) hat, kann eine Ausnahmegenehmigung für Gewerbetreibende und Freiberufler beantragen. Die firmeneigenen Fahrzeuge müssen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (Auslieferung, Dienstleitung) erforderlich sein. Der Gewerbeparkausweis berechtigt zum Parken im entsprechenden Bewohnerparkgebiet, wenn der/die Antragsteller/in dort ihren Unternehmenssitz hat. Für öffentliche Einrichtungen gilt dies gleichermaßen.

§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der selbständige Betrieb, Geschäft oder Gewerbe bzw. das selbständige freiberufliche Unternehmen, auf das das Fahrzeug zugelassen ist, für welches das Gewebeticket beantragt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung bzw. Übersendung des Gewerbeparkausweises und wird sofort fällig.

§ 3 Gebührenhöhe, Gültigkeitszeitraum und Anzahl der Ausstellungen

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung eines Gewerbeparkausweises beruhend auf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a StVO beträgt 120 €.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist sodann gültig für den Zeitraum von einem Jahr.
- (3) Unabhängig von der Größe des Betriebs sowie der Beschäftigtenanzahl können maximal drei Gewerbeparkausweise ausgestellt werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der/ die Antragsteller/in verfügt über keine firmeneigene oder angemietet Parkmöglichkeit (Stellplatz, Garage)

- Es sind eigene bzw. zur dauerhaften Nutzung überlassene Fahrzeuge zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (Auslieferung, Dienstleistung etc.) erforderlich
- Der/ die Antragsteller/in ist mit einem selbstständigen Betrieb, Geschäft oder Gewerbe in einem Bewohnerparkgebiet niedergelassen **oder**
- Der/die Antragsteller/in übt selbständig eine freiberufliche Tätigkeit aus und das Unternehmen hat den Sitz in einem Bewohnerparkgebiet
- Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist für Kunden nicht möglich.

Bei zu begründenden Ausnahmefällen einer zwingenden Betriebsnotwendigkeit der Fahrzeuge (Fahrzeuge werden regelmäßig und zwingend zur Aufgabenerfüllung benötigt) wird ein Ermessenstatbestand eingeräumt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bedarf in solchen Fällen einer Einzelfallprüfung. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch wird hiermit nicht begründet.

§ 5 Benötigte Unterlagen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Damit die Ausnahmegenehmigung für das Gewerbeticket erteilt werden kann, sind von der/dem Antragsteller/in folgende Unterlagen einzureichen:

- Mietvertrag über die gewerblich genutzten Räume. Ist die/der Antragsteller/in selbst Eigentümer/in der Räumlichkeiten ist ein sonstiger geeigneter Nachweis beispielsweise in Form eines Kaufvertrages oder eines Grundsteuerbescheids ausreichend.
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eines beliebigen Fahrzeugs, das im Rahmen des Betriebs genutzt wird.
- Sofern der/die Antragsteller/in Gewerbetreibender ist: eine Kopie der aktuellen Bescheinigung über die Gewerbeanzeige.
- Freiberufler haben geeignete Nachweise für die nicht abhängige freiberufliche Tätigkeit vorzulegen (bspw. Auszug aus dem Partnerschaftsregister, Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag, Nachweise vom Finanzamt über die Anerkennung der freiberuflichen Tätigkeit).
- Für öffentliche Einrichtungen: ein geeigneter Nachweis über die Eigenschaft als öffentliche Einrichtung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2022 in Kraft.

Hinweis:

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe (§ 18 EstG).

Ludwigsburg, den 23.03.2022

gez. Dr. Matthias Knecht
(Oberbürgermeister)